

# SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STADTBIBLIOTHEK HOCKENHEIM

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim am 27.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hockenheim. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.

## **§ 2 Benutzung**

(1) Die Stadtbibliothek steht allen Einwohnern der Stadt Hockenheim und Umgebung sowie Personen, die ihren Arbeits- und Ausbildungsplatz in Hockenheim haben, während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

(2) Andere Personen können zur Benutzung der Stadtbibliothek zugelassen werden.

(3) Die Stadtbibliothek stellt den Benutzern Bücher, Zeitschriften, Tonträger und andere Medien zur Verfügung.

(4) Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.

(5) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden in der Presse veröffentlicht und in der Stadtbibliothek durch Aushang bekannt gegeben. Aus zwingenden Gründen können die regulären Öffnungszeiten geändert werden.

## **§ 3 Anmeldung**

(1) Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses möglich.

(2) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bedürfen der schriftlichen Erlaubnis eines Elternteils oder Erziehungsberechtigten.

## **§ 4 Datenschutz**

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadtbibliothek unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer; bei Minderjährigen Namen und Adresse des Erziehungsberechtigten.

## **§ 5 Leseausweis**

(1) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Leseausweis. Er berechtigt zum Entleihen von Medien.

(2) Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek.

(3) Der Benutzer hat Änderungen seines Namens und seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

(4) Ein Verlust des Leseausweises ist der Bibliothek sofort anzuzeigen.

## **§ 6 Ausleihe**

- (1) Die Ausleihe erfolgt grundsätzlich nur gegen Vorlage des Leseausweises.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen, für Zeitschriften, Tonkassetten und andere Medien 2 Wochen.  
  
Eine vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich.
- (3) Die Leitung der Stadtbibliothek kann in Ausnahmefällen längere oder kürzere Ausleihzeiten festsetzen.
- (4) Als Präsenzbestände gekennzeichnete Medien werden nicht ausgeliehen.
- (5) Die Leihfrist kann bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Terminverlängerungen werden zum Zeitpunkt der Antragstellung berücksichtigt.
- (6) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden; die Vorbestellgebühr wird mit der Vorbestellung fällig. Sobald die Medien bereitstehen, wird der Benutzer schriftlich oder telefonisch benachrichtigt.
- (7) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (8) Die Zahl der Ausleihen und Vorbestellungen kann begrenzt und die Leihfrist verkürzt werden.
- (9) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können im Leihverkehr beschafft werden. Es gilt die Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken in ihrer jeweiligen Fassung.

## **§ 7 Aufenthalt in den Bibliotheksräumen, Ausschluss von der Benutzung**

- (1). Für Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (2) In allen Räumen der Stadtbibliothek hat sich jeder so zu verhalten, dass er andere Benutzer nicht stört oder behindert.
- (3) Die Benutzer haben den Anordnungen, die in Ausführung dieser Satzung und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit des Bereiches erlassen werden, unverzüglich Folge zu leisten. Benutzer, die gegen die Regelungen der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek oder gegen Anordnungen des Personals in den oben genannten Fällen verstoßen, können zeitweise oder dauerhaft von der weiteren Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Behandlung der Medien, Haftung**

- (1) Die Medien sind sorgfältig und sachgerecht zu behandeln. Ins besondere dürfen Bücher nicht mit Anmerkungen und Markierungen versehen werden. Der Benutzer ist für den technisch einwandfreien Zustand seiner Abspielgeräte verantwortlich.
- (2) Jeder Benutzer hat bei der Ausleihe auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten. Stellt er solche fest, so hat er dies anzuzeigen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die nach der Rückgabe der entliehenen Medien festgestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die Schäden schon bei der Ausleihe vorhanden waren und der Benutzer die Anzeige gemäß Abs. 2 nicht schuldhaft unterlassen hat.

(4) Bei Verlust entliehener Medien haftet der Benutzer auf Schadensersatz in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Er hat den Verlust unverzüglich anzuzeigen.

(5) Tritt in der Wohnung des Benutzers eine meldepflichtige Krankheit auf, darf er die Stadtbibliothek nicht benutzen, solange Ansteckungsgefahr besteht. Bereits entlehene Medien sind vor der Rückgabe durch das Gesundheitsamt desinfizieren zu lassen. Eine Bescheinigung darüber ist vorzulegen.

## **§ 9 Gebühren**

(1) Anmelde- und Leihgebühren werden nicht erhoben.

(2) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Säumnisgebühren erhoben wie folgt:

Überschreitung um

- |   |               |
|---|---------------|
| a. 1 Tag nach der Leihfrist, unabhängig von der Anzahl der ausgeliehenen Medien | <b>€ 0,50</b> |
| b. 1 Woche je Medieneinheit   | <b>€ 0,50</b> |
| c. 2 Wochen je Medieneinheit  | <b>€ 1,50</b> |
| d. 3 Wochen je Medieneinheit  | <b>€ 2,50</b> |
| e. 4 Wochen je Medieneinheit  | <b>€ 5,00</b> |

jeweils zuzüglich etwaiger Verwaltungskosten.

In den Fällen a – d gilt für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres jeweils die Hälfte der oben angegebenen Beträge.

Die Säumnisgebühren werden bei Überschreitung der Leihfrist immer fällig. Einer vorangehenden Mahnung bedarf es nicht. Zeiten des Postwegs werden nicht berücksichtigt.

(3) Für Vorbestellungen wird eine Verwaltungsgebühr von **0,50 €** (Porto- oder Telefonkosten) je Medium erhoben. Vorgemerkte Bücher werden maximal 2 Wochen zurückgelegt.

(4) Für eine Neuausstellung verlorener oder beschädigter Leseausweise wird eine Gebühr von **2,50 €** erhoben.

(5) Für Medien, die den Benutzern verloren gehen oder die trotz Mahnung nicht zurückgegeben werden, wird eine Ersatzrechnung erstellt. Diese wird mit 10 Euro angesetzt.

(6) Für in der Stadtbibliothek angefertigte Kopien oder Ausdrücke vom Internet wird eine Gebühr von **0,10 € je Kopie/Ausdruck** erhoben.

(7) Für Fernausleihen wird eine Gebühr von 2,00 € pro Medium (gebundenes Buch oder Kopie) erhoben. Die Gebühr wird mit der Bestellung fällig!

(8) Die Gebühren werden, sofern dies nicht gesondert geregelt ist, mit der Anforderung fällig.

## **§ 10 Internetnutzung**

- (1) In den Räumen der Bibliothek stehen 5 Internearbeitsplätze, sowie Word und Excel zur Verfügung.
- (2) Genutzt werden kann das Internet nur mit einer separaten Anmeldung, die einmalig ausgefüllt werden muss.
- (3) Kinder unter 15 Jahren benötigen die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
- (4) Das Internet kann nur 1 Stunde am Tag genutzt werden.
- (5) Die Internetnutzung darf erst nach persönlicher Anmeldung an der Theke erfolgen.
- (6) Der Leseausweis wird bis zum Ende der Internetnutzung an der Theke hinterlegt.
- (7) Es dürfen nur max. 2 Personen an einen Computer.
- (8) Die Person, die sich angemeldet hat, benutzt auch den Computer.
- (9) Telefonische Reservierung der Computerplätze ist nicht möglich.
- (10) Externe Medien (z.B. USB-Stick, CD-ROMs o.ä.) dürfen aus Sicherheitsgründen nicht verwendet oder an die Computer angeschlossen werden. Downloads und Speicherungen von Daten sind nicht möglich.
- (11) Der Zugang zu Seiten mit pornographischen, gewaltverherrlichenden und kostenpflichtigen Inhalten ist gesperrt.
- (12) Alle Ausdrücke müssen an der Theke bezahlt werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.08.1998 außer Kraft.

Hockenheim, 28.10.2010

Dieter Gummer  
Oberbürgermeister